

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock beantragt gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers zum Neubau eines Pufferbeckens sowie der Ausweitung eines Zulaufkanals auf dem Gelände der Kläranlage der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (Gemarkung Schloß Holte-Stukenbrock, Flur 12, Flurstück 621 und 691). Dabei sollen ca. 180.000 bis 320.000 m³ Wasser über einen Zeitraum von ca. 8 Monaten entnommen werden. Das entnommene Wasser wird unbelastet oder aufbereitet über den Vorfluter der Kläranlage in den angrenzenden Wapelbach eingeleitet.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Absenkung in Folge der Grundwasserentnahme ist auf ein kleinräumiges Gebiet um das Pufferbecken beschränkt. Die Auswirkungen der Absenkung sind reversibel. Zudem erfolgt der Großteil der Absenkung nur in den ersten ca. 90 Tagen des Bauvorhabens.

Der Grundwasserflurbestand liegt bei ca. 1 bis 1,4 m. Da das Grundwasser für die Baugrube auf ca. 6 m abgesenkt werden muss, ist eine Auswirkung auf das umliegende Gebiet nicht auszuschließen. Im Umkreis liegen hauptsächlich forstwirtschaftliche Flächen sowie einige landwirtschaftliche Flächen und der Beginn eines Siedlungsgebietes im Osten. Durch die Veränderungen des Flurabstandes kann es zu möglichen Betroffenheiten kommen. Durch die kurzzeitige große Absenkung von ca. 90 Tagen, sind allerdings keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gehölze, Vegetationsstrukturen oder das Siedlungsgebiet zu erwarten. Alle zuvor genannten Nutzungsgebiete werden während des Vorhabens durch eine baubegleitende Beweissicherung überprüft.

Im Süden des Vorhabens erreicht der voraussichtliche Auswirkungsbereich das FFH Gebiet DE-4117-301 „Sennbäche“ und Biotop BT-GT-00926. Bei dem dort verlaufenden Bachlauf der Wapel kann es durch die Grundwasserabsenkung zu Abflussveränderungen kommen. Um diesen Abflussveränderungen vorzubeugen wird das entnommene Wasser reguliert und je nach Wasserstand in die Wapel eingeleitet. Zuvor wird das eingeleitete Wasser mehrmals täglich auf Belastungen überprüft.

Das Vorhaben liegt im Bereich des „LSG Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“ (LSG-4017-0001). Der kleinräumige Absenkungsbereich beeinträchtigt nicht die großflächigen Landschaftsschutzgebiete.

Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.08.54-036

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 07. März 2022